

## ABÄNDERUNGSANTRAG

der Abgeordneten Ursula Haubner  
und Kollegen

zum Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (116 d.B.) über die Regierungsvorlage (82 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird

### **Der Nationalrat wolle beschließen:**

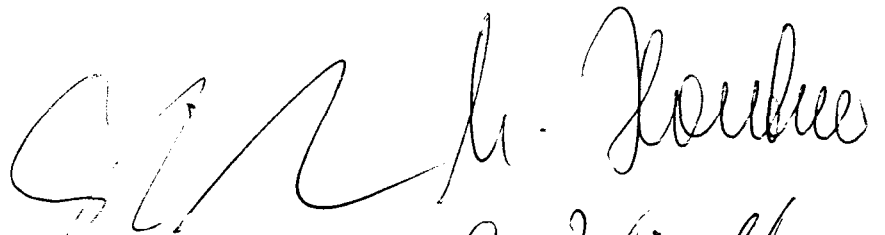


Die im Titel genannte Regierungsvorlage in der Fassung des Ausschussberichtes wird wie folgt geändert:

### **Der Nationalrat hat beschlossen:**

*In Ziffer 2 wird in § 21b Abs. 2 Z 3 die Ziffer „5“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.*

### **Begründung:**

Mit dieser Änderung soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass pflegebedürftige Personen oder deren Angehörige bei einem Anspruch auf Pflegegeld schon ab Pflegegeldstufe 3 Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung erhalten. Dies ist deshalb erforderlich, da sonst rund 85 Prozent der pflegebedürftigen Personen, die nicht die Pflegestufe 5, 6 oder 7 haben, von den Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds ausgeschlossen werden. Ohne finanzielle Unterstützung kann der erforderliche Pflegebedarf aber für viele Pflegebedürftige nicht bewältigt werden. Damit die notwendige Pflege/Betreuung leistbar ist soll daher die Pflegestufe 5 auf zumindest 3 gesenkt werden.

  
U. Haubner  
  
P. Solimich  
  
Verit Keller